

2.6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

Stand: 12.11.2014

Außer durch Tod kann die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag unter bestimmten Umständen vorzeitig enden, beispielsweise infolge

- Ungültigkeit der Wahl,
- Neufestsetzung des Wahlergebnisses,
- Mandatsverzicht,
- Mitgliedschaft zu einer durch das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei,
- Übernahme von Funktionen, die mit dem Abgeordnetenmandat unvereinbar sind (vgl. Kapitel 2.8: Inkompatibilität).

In der folgenden Statistik sind alle Fälle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einschließlich der Zahl der während der Mandatszeit verstorbenen Abgeordneten erfasst. Die häufigsten Fälle, in denen die Mitgliedschaft vorzeitig beendet wurde, betrafen bisher Mandatsniederlegungen aus privaten oder beruflichen Gründen oder infolge von Unvereinbarkeitsbestimmungen (vgl. die detaillierte Aufstellung in Kapitel 2.7: Mandatsverzichte).

	12. WP 1990– 1994	13. WP 1994– 1998	14. WP 1998– 2002	15. WP 2002– 2005	16. WP 2005– 2009	17. WP 2009– 2013	18. WP 2013–
Während der Mandatszeit verstorben	10	6	7	6	2	4	0
Mandatsniederlegungen	27	15	27	21	29	28	6
Mandatsaberkennungen	0	0	0	0	0	0	0

Quelle: Deutscher Bundestag, Verwaltung, Tagungsbüro

□ Angaben für den Zeitraum bis 1990 s. **Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 2.6.